

Vorstand
C 30-2/R 3
28. Oktober 2008

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. Januar 2009

- hier: 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)
2. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)

Die folgenden Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert:

- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2005/2008 vom 29. September 2008 (BAnz. S. 3654).
- die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2008/2007 vom 18. Dezember 2007 (BAnz. S. 8387).

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 1. Januar 2009 als vereinbart.

DEUTSCHE BUNDESBANK
Dr. Fabritius Lipp

Anlage

Telefon	Termin	BBk-Vordr.	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 182 vom 28. November 2008			Mitteilung 2005/2008 2008/2007	

Änderungen von Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. Januar 2009

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)

Abschnitt X Devisen- und Auslandsgeschäfte

In Unterabschnitt F Nr. 2 entfällt Absatz 5.

In Unterabschnitt F Nr. 6 Abs. 1 entfällt Satz 3.

In Unterabschnitt F Nr. 6 entfällt Absatz 5; der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

Unterabschnitt F Nr. 14 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Im Rahmen der Ausführung von SEPA-Überweisungen ergänzt die Bank die angegebene IBAN des Kontoinhabers um den Namen und die Anschrift des Kontoinhabers.“

Unterabschnitt F Nr. 17 erhält folgende neue Fassung:

„17. Abrechnungskurse bei AZV-Überweisungen

Überweisungen in ausländischer Währung (Abschn. I. Nr. 26 (1)) führt die Bank durch Gutschrift auf einem Währungskonto aus; ist dies nicht möglich, so rechnet sie zum Ankaufskurs (A. 3 (1) b)) des Tages ab, an dem die Überweisung bei ihr bis zum Annahmeschluss eingeht. Überweisungen, deren Ausführung auftragsgemäß zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll (vorvalutierte Überweisung) und nach Annahmeschluss eingehende Überweisungen werden zum Ankaufskurs des Ausführungstages abgerechnet.“

Merkblätter

In „V. Merkblatt für das Devisengeschäft“ wird folgende Änderung vorgenommen:

In der Währungs-Tabelle wird die Slowakische Krone gestrichen.

Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)

Abschnitt II Elektronische Einreichung von Überweisungen und Einzugsaufträgen

In Nummer 2 Abs. 8 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Der Einreicher ist verpflichtet, den von ihm übermittelten Inhalt der Dateien mindestens für einen Zeitraum von zehn Geschäftstagen nachweisbar zu halten.“